

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Amt
für Zivilstandswesen EAZW
Frau Natalie Mégevand
Bundesrain 20
3003 Bern

Luzern, 24. November 2015

Protokoll-Nr.: 1384

Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)

Sehr geehrte Frau Mégevand
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 9. September 2015 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Vorlage zur Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Namen und Auftrag des Regierungsrats wie folgt:

1. Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV)

Allgemeines

Den Verordnungsänderungen im Zusammenhang mit dem ausserprozessualen Zeugenschutz stimmen wir zu. Dies gilt auch für die Anpassung der Oberaufsicht des Bundes und der damit verbundenen Änderung der Zuständigkeit vom EJPD an das eidgenössische Amt für Zivilstandswesen.

Artikel 57 Veröffentlichung von Zivilstandsfällen

Gemäss der geltenden ZStV können die Kantone vorsehen, dass die Geburten, die Todesfälle, die Trauungen und die Eintragungen von Partnerschaften veröffentlicht werden. Den Verzicht auf eine Publikation können bei Geburten ein Elternteil, bei Todesfällen nächste Angehörige, bei Trauungen die Braut oder der Bräutigam und bei Eintragungen von Partnerschaften einer der Partnerinnen oder einer der Partner allerdings verlangen. Im Kanton Luzern werden Zivilstandsfälle nur auf Verlangen und mit dem Einverständnis aller Betroffenen veröffentlicht (§ 9 Zivilstandsverordnung vom 25.09.2001, SRL Nr. 201). Diese Lösung hat sich bewährt und zu keinen Problemen geführt. Wir sind der Ansicht, dass es auch weiterhin möglich sein soll, mit dem Einverständnis aller Betroffenen Zivilstandsfälle zu veröffentlichen. Wir lehnen deshalb die Aufhebung von Artikel 57 ZStV ab.

Artikel 90 Rechtsmittel

Wir begrüßen die Anpassung der Rechtsmittelfrist. Mit der Änderung kann eine schweizweit einheitliche, auf dreissig Tage angesetzte Beschwerdefrist eingeführt werden. Diese Frist entspricht im Übrigen im Kanton Luzern auch der kantonalen Rechtsmittelfrist in Verwaltungs- und Verwaltungsverfahren. Damit erfolgt im Bereich des Zivilstandswesens auch eine Angleichung an die kantonalen Rechtsmittelfristen. Dies erachten wir als sehr sinnvoll.

Artikel 92c Sicherung der in Papierform geführten Zivilstandsregister

Der Kanton Luzern ist seiner Pflicht zur Mikroverfilmung der gesamten Familienregister ab 1929 bereits in den Jahren 2005/2006 (nach Schliessung der Familienregister und Einführung von Infostar) nachgekommen. Die Kosten für die Mikroverfilmung betragen mehr als 200'000 Franken und wurden von den Gemeinden getragen. Der Kanton Luzern hat damit seine Verpflichtung gemäss Artikel 92c Absatz 1 ZStV bereits erfüllt und ist nicht auf eine Verlängerung der Frist zur Mikroverfilmung angewiesen. Zwar äusserte der Bund nachträglich den Wunsch, alle Familienregister erst nach Abschluss der Rückerfassung und Abschlusskontrolle zu verfilmen. Aus fachlicher Sicht besteht jedoch keine Notwendigkeit für eine erneute Mikroverfilmung, zumal sich eine solche Pflicht auch nicht aus der ZStV ergibt. Auch aus finanziellen Gründen kommt eine erneute Mikroverfilmung nicht in Frage.

Artikel 93 Rückerfassung von Personenstandsdaten

Die zehn Regionalen Zivilstandsämter des Kantons Luzern werden die systematische Rückerfassung der Familienregister bis Ende Jahr abgeschlossen haben. Damit kann Artikel 93 ZStV vollumfänglich entsprochen werden.

2. Revision der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)

Artikel 4 (Anhang 1: Dienstleistungen der Zivilstandsämter)

Die Gebührenposition "Überprüfung des Zivilstandes" von 30 Franken pro Person soll aufgehoben werden. Aufgrund des sich abzeichnenden Abschlusses der Rückerfassung ist die Gebühr für die "Überprüfung des Zivilstandes" nicht mehr gerechtfertigt, denn die Kosten für die Schritte zur Überprüfung der Personenstandsdaten sind im betreffenden Geschäftsfall bereits enthalten. Die Aufhebung dieser Gebühr wird für die Zivilstandsämter einen erheblichen Rückgang der Gebühreneinnahmen bedeuten. Wir sind aber trotzdem der Meinung, dass diese Gebührenposition nach Abschluss der systematischen Rückerfassung nicht mehr gerechtfertigt ist und sind mit der Aufhebung einverstanden. Die anderen Anpassungen der Gebührenpositionen sind die Folge von Gesetzesänderungen. Diese müssen aufgrund der Gesetzesänderungen aufgehoben werden. Dagegen ist nichts einzuwenden.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Regierungsrat

auch per E-Mail an: Natalie.Megevand@BJ.admin.ch